



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Oswald bei Freistadt vom 12. Dezember 2024 über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer.

Aufgrund des § 27 Grundsteuergesetz 1955 idgF und § 17 des Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF wird verordnet:

§ 1

Für die Berechnung des Jahresbetrages der Grundsteuer wird der Hundertsatz (Hebesatz) des Steuermessbetrages oder des auf die Gemeinde entfallenden Teiles des Steuermessbetrages wie folgt festgelegt:

1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 500 v.H
2. Grundsteuer für sonstige Grundstücke (Grundsteuer B) 500 v.H.

§ 2

Die Höhe der Grundsteuer ergibt sich aus dem mit dem Grundsteuermessbetrag vervielfachten Hebesatz.

§ 3

Die Grundsteuer wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Abweichend hiervon wird die Grundsteuer am 15. Mai mit ihrem Jahresbetrag fällig, wenn dieser 75,00 Euro nicht übersteigt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 14. Dezember 2023 des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Oswald betreffend Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen: 13. Dezember 2024
Abgenommen: 2. Jänner 2025